



6

Bundesbeschluss *Entwurf* **über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in den Jahren 2021–2024**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999² über die internationale
Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und
der Mobilitätsförderung
und auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1987³ über Stipendien an
ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020⁴,
beschliesst:

Art. 1 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung

¹ Für die Jahre 2021–2024 werden für die folgenden Förderaktivitäten nach Artikel 3
des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit
im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung
Verpflichtungskredite in den nachstehenden Beträgen bewilligt:

- a. für die Aktivitäten im Rahmen der internationalen Mobilitäts- und Kooperationsprogramme in der Bildung: 198,9 Millionen Franken;
- b. für die Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Talenten und internationalen institutionellen Kooperationen: 27,0 Millionen Franken.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

1 SR 101
2 SR 414.51
3 SR 416.2
4 BBl 2020 3681

Art. 2 Sperre eines Teils des Verpflichtungskredits
und Aufhebung der Sperre

¹ 39,6 Millionen Franken des Verpflichtungskredits nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a sind gesperrt.

² Der Bundesrat kann die Sperre aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

Art. 3 Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende

¹ Für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz in den Jahren 2021–2024 wird ein Verpflichtungskredit von 39,6 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

Art. 4 Teuerungsannahmen

Den Verpflichtungskrediten liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 5 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.